

RS OGH 1995/10/24 4Ob567/95, 7Ob78/01y, 1Ob127/05s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1995

Norm

ABGB §232

Rechtssatz

Die Veräußerung hat grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen, aus wichtigen Gründen, zum Beispiel zur Erzielung eines Liebhaberpreises oder von erheblichen Nebenvorteilen, aber auch aus freier Hand. (Hier: Der Umstand allein, daß ein den Verkehrswert um 23 Prozent übersteigender Kaufpreis vereinbart wurde, bedeutet noch nicht, daß damit tatsächlich ein Liebhaberpreis vereinbart wurde).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 567/95
- 7 Ob 78/01y
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 78/01y
nur: Die Veräußerung hat grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen, aus wichtigen Gründen, zum Beispiel zur Erzielung eines Liebhaberpreises oder von erheblichen Nebenvorteilen, aber auch aus freier Hand.
(T1)
- 1 Ob 127/05s
Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 127/05s
Auch

Schlagworte

%

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081748

Dokumentnummer

JJR_19951024_OGH0002_0040OB00567_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at